
Temporärarbeitende

Dank dem GAV gibt es einen Mindestlohn.

Temporärarbeitende sind zudem im Falle von Unfall und Krankheit gut geschützt. Auch für das Alter ist vorgesorgt, Beiträge an die BVG sind von Beginn an möglich. Ein besonderer Vorteil: Wer temporär arbeitet, profitiert von subventionierter Weiterbildung. www.temptraining.ch

Personaldienstleister

Der GAV sorgt für einen fairen Wettbewerb.

Dank dem GAV ist der Vollzugsbeitrag für alle Temporärarbeitenden einheitlich, egal in welcher Branche sie im Einsatz sind. Das entlastet die Administration. Für alle Personaldienstleister gelten die gleichen Regeln.

Einsatzbetriebe

Der GAV bietet Stabilität für die Flexibilität.

Mit dem GAV steht den Einsatzbetrieben ein ausgeklügeltes Regelwerk zur Verfügung. Es gewährleistet die Balance zwischen sozialer Sicherheit für Temporärarbeitende und Flexibilität für Unternehmen.

Die Sozialpartner



kaufmännischer
verband



www.swissstaffing.ch

swissstaffing
Stettbachstrasse 10
CH-8600 Dübendorf

Ausgabe: Oktober 2021

Gesamtarbeitsvertrag Personalverleih 2022–2023



Was gilt?

	Einsatzbetrieb mit ave GAV	Einsatzbetrieb mit GAV ohne AVE gemäss Anhang 1 vom GAV Personalverleih	Einsatzgebiet mit NAV gemäss Art. 360a OR	*Einsatzbetriebe aus der Chemisch-pharmazeutischen Industrie, Maschinenindustrie, Graphischen Industrie, Uhrenindustrie ¹ , Nahrungs- und Genussmittelindustrie und dem Öffentlichen Verkehr	Einsatzbetrieb ohne GAV bzw. mit GAV ohne AVE, aber nicht im Anhang 1 gelistet	*Ab 1.1.2023 gelten vollumfänglich die Mindestlöhne gemäss GAV Personalverleih. ¹ sofern nicht dem Uhren-GAV unterstellt; ansonsten Anhang1 GAVP	
Mindestlohn	Gemäss ave GAV	Gemäss GAV ohne AVE	Gemäss NAV	*Orts- und branchenübliche Löhne	Gemäss GAV Personalverleih		
Arbeitszeit			Arbeitszeit gemäss GAV Personalverleih				
Ferien			10,6% (25 Arbeitstage)				Temporärer Mitarbeiter ist unter 20 oder 50+
			8,33% (20 Arbeitstage)				Alle anderen temporären Mitarbeiter
Feiertage			Keine Entschädigung				In den ersten 13 Wochen eines Einsatzes (Ausnahme: 1. August)
			3,2%				Ab der 14. Arbeitswoche
Weiterbildungs- und Vollzugsbeitrag	1%, davon 0,3% Arbeitgeberbeitrag und 0,7% Arbeitnehmerbeitrag						
Berufliche Vorsorge Prämienaufteilung: 50% Arbeitgeber 50% Arbeitnehmer	Keine BVG-Pflicht					Befristeter Einsatz von max. 13 Wochen	
	Temporärer Mitarbeiter hat Anspruch auf berufliche Vorsorge (ab 1. Tag)					• Unbefristeter Einsatz oder • befristeter Einsatz von länger als 13 Wochen oder • temporärer Mitarbeiter hat Unterstützungspflichten gegenüber Kindern	
Krankentaggeld Prämienaufteilung: 50% Arbeitgeber 50% Arbeitnehmer	720 Tage	60 Tage				Befristeter Einsatz von max. 13 Wochen	
		720 Tage				• Unbefristeter Einsatz oder • befristeter Einsatz von länger als 13 Wochen oder • temporärer Mitarbeiter hat Unterstützungspflichten gegenüber Kindern	

Basislöhne / Stunde * (CHF)		Normallohn-Gebiete	Hochlohn-Gebiete **	Tessin
Gelernte	2022	24.12	25.76	22.41
	2023	24.25	25.90	22.55
Angelernte	2022	21.22	22.67	19.73
	2023	21.34	22.79	19.85
Ungelernte	2022	19.70	20.80	17.54 ^{a)}
	2023	19.92	21.02	18.00 ^{b)}
Lehrabgänger im 1. Beschäftigungsjahr	2022	21.71	23.18	20.17
	2023	21.83	23.31	20.30

^{a)} Gültig ab 1.12.2021

^{b)} Gültig ab 1.12.2022

* zuzüglich 13. Monatslohn, Ferien und Feiertage gemäss GAV Personalverleih

** Als Hochlohngebiete gelten die Agglomeration Bern, der Arc Lémanique sowie die Kantone BS, BL, GE und ZH.

	Anzahl Stunden	Zuschlag
Normalarbeitszeit	42 Stunden pro Woche	
Überstunden	43. (d.h. >42h) bis 45. Wochenstunde	zuschlagsfrei zu bezahlen bzw. 1:1 zu kompensieren
Überzeit	46. (d.h. >45h) bis 50. Wochenstunde oder 9.5. (d.h. >9h 30min) bis 12. Tagesstunde	25% Zuschlag

Hinweis:
Mehrere Einsätze innerhalb von 12 Monaten bei demselben Personalverleiher werden zusammengezählt.